

# STATUTEN // April 2024

des Vereins [**Blackout Collective**]

mit Sitz im Glattpark, Zürich

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Blackout Collective**, kurz “**BC**“, besteht mit Sitz im Glattpark, Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die kreative, artistische Inspiration und professionelle Weiterentwicklung jedes einzelnen Mitglieds. Dabei kann selbst bestimmt werden, wann und wie intensiv dieses Ziel verfolgt wird. Für Dritte hat der Verein Vorteile, indem er diverse Experten aus verschiedensten kreativen Branchen zusammenbringt, den Kommunikationsfluss vereinfacht und im kreativ-schöpferischen Prozess sehr uneingeschränkt auftreten kann. **BC** agiert ausschliesslich auf Non-Profit-Basis.

## Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

*Mitgliederbeiträgen*

*Freiwillige Zuwendungen (Spendengelder / Schenkungen)*

*Erträge aus Veranstaltungen*

*Erträge aus Dienstleistungen*

## Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat über das Online-Anmeldeformular oder schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet (mehr dazu unter Artikel 5).

Es gibt drei Arten einer Mitgliedschaft:

### **Probe Mitgliedschaft**

Die Probe Mitgliedschaft gilt jeweils pro Quartal und kann pro Person nur 2 Mal alle 2 Jahre in Anspruch genommen werden. Sie beinhaltet mit wenigen Ausnahmen die gleichen Vorteile wie die Basis Mitgliedschaft.

Davon ausgenommen ist der Zugriff auf gewisse Dokumentvorlagen oder Design-Elemente sowie das Listing auf der BC Webseite. Zudem beträgt die Abgabe an BC bei dieser Mitgliedsart 20% der vereinbarten Gage.

Die Probe Mitgliedschaft kostet 40 CHF für 3 Monate.

### **Basis Mitgliedschaft**

Als Basismitglied erhält man Zugriff sowohl auf alle Dokumentvorlagen, kreative Presets und BC Designelemente, als auch auf die BC WhatsApp Community mit deren Untergruppen und Netzwerk. Man hat die Möglichkeit über BC bezahlte Aufträge zu erhalten oder auch vergeben. Für Projekte oder Workshops welche über BC koordiniert (z.B. über die WhatsApp Community) oder abgerechnet werden, müssen 10% der vereinbarten Gage (exkl. Spesen) an BC abgegeben werden. Weitere Details gemäss jeweiliger Absprache.

Dafür erhalten Basis Mitglieder 10% Rabatt auf unseren gesamten Webshop sowie weitere exklusive Vorteile von verschiedenen Partnern.

Es finden regelmässige kleine Events oder Happenings statt, bei denen man als Mitglied teils exklusiv Zutritt hat. Zusätzlich hat man die Möglichkeit mit mindestens 50% Rabatt an BC Workshops teilzunehmen. Wenn man sein Portfolio einreicht können die Arbeiten ausserdem auf der Webseite aufgeführt und auf Social Media promoted werden (weitere Infos beim Vorstand).

Die Basis Mitgliedschaft kostet 120 CHF/Jahr und wird nach Kalenderjahr (oder Monate) gebucht.

### **Pro Mitgliedschaft**

Zu den Vorteilen der Basis Mitgliedschaft erhält man den Zugang zu weiteren Kostpflichtigen Online-Tools & Software wie z.B. WeTransfer Pro, Audiio etc. (weitere Infos beim Vorstand).

Mit einer Pro Mitgliedschaft kann man ohne Abgaben an BC Projekte und Workshops annehmen oder selber führen (Basis Mitglieder müssen trotzdem 10% Anteil abgeben). Zudem haben Pro Mitglieder 20% Rabatt auf den gesamten Webshop sowie weitere exklusive Vorteile von verschiedenen Partnern.

Die Pro Mitgliedschaft kostet 399 CHF/Jahr und wird nach Kalenderjahr (oder Monate) gebucht.

### **Mitgliedschaftsgebühr als Vorstandsmitglied**

Der Vorstand erhält für seine Leistungen und Extra-Aufwände 50% Ermässigung sowohl auf die Basis als auch die Pro Mitgliedschaft. In der Probemitgliedschaft ist der Beitritt in den Vorstand ausgeschlossen.

### **Artikel 5 – Beitritt, Austritt und Ausschluss**

Der Beitritt in den Verein kann über eine Empfehlung oder auch ohne jeglichen Kontakt stattfinden. Dafür kann das Anmeldeformular auf der [Webseite](#) ausgefüllt werden. Anschliessend wird innerhalb vom Vorstand über die Aufnahme abgestimmt. Der Vorstand behält sich vor, Beitrittsanfragen auch ohne Begründung abzulehnen. Weitere Unterlagen oder Auszüge des neuen Mitglieds können noch vor dem Aufnahmeentscheid eingefordert werden.

Die Einführung in den Verein findet entweder durch eine bereits bekannte Person oder von der Mitglieder-Betreuung statt. Die Mitgliedschaft gilt am 1. Tag des Folgemonats ab Zahlungseingang. Per E-Mail erhält man alle Zugangsdaten für die eigene BC Adresse und in die BC WhatsApp Community.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per Ende des Monats möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich an [admin@blackoutcollective.art](mailto:admin@blackoutcollective.art) zu senden. Der Austritt bedarf einer Begründung. Der Verein ist in keinem Fall dazu verpflichtet Rückerstattungen zu tätigen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (siehe *Leitbild & Erwartungshaltung*), ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist an [admin@blackoutcollective.art](mailto:admin@blackoutcollective.art) einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Ausschluss. Bis zur Abstimmung an der Vereinsversammlung, gilt das betroffene Mitglied als vorläufig suspendiert.

## **Artikel 6 – Kommunikation innerhalb des Vereins**

Es gibt verschiedene Kommunikations-Kanäle innerhalb des Vereines. Wichtig ist daher zu unterscheiden welchen Kanal man wofür verwendet:

**E-mail:** Der offizielle Kanal für den externen Kontakt ( z.B. mit Kunden oder anderen Aussenstehenden) im Namen des Kollektivs. Hier werden zudem Einladungen an die Vereinsversammlungen sowie Newsletter mit Neuigkeiten zum Verein geteilt. Die E-Mail Adressen lauten vorname@theblackoutcollective.com. Falls dieselbe Mailadresse mehrmals vorkommen sollte, dürfen die Betroffenen eine Alternative vorschlagen.

**WhatsApp:** Die Blackout Collective WhatsApp Community ist unser offizieller Kommunikations-Kanal im Verein. Es gibt verschiedene Untergruppen, um je nach Thematik und Bedürfnis im richtigen Kanal zu kommunizieren. Man findet zum Beispiel nebst einem Material und Equipment Pool, Job & Kooperationsmöglichkeiten auch eine Gruppe für Fragen wenn man Hilfe benötigt.

**Notion:** Notion wird vom Vorstand als Datenbank genutzt und bietet einen Überblick über kommende Projekte, Treffen, Veranstaltungen und Ziele des Vereines. Mitglieder haben Einsicht auf relevante Daten mit einem Link.

## **Artikel 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand

## **Artikel 8 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung (persönliche Entlastung bei Geschäftsvorfällen) an Vorstand;
6. Festlegung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten und per Email an die Adresse des Kollektivs (vorname@blackoutcollective.art) erfolgen.

## **Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Grundsätzlich hat man kein Stimmrecht bei Abwesenheit an der Generalversammlung. Ausnahmen bilden signierte, schriftliche Mitteilungen, welche mindestens 48h vor Versammlungsbeginn eingereicht werden.

## **Artikel 11 – Urheberrecht & Eigentum**

Die Rechte an jedem erstellten Produkt bleiben bei den Erstellern. Ausgenommen sind Kundenprojekte. Bei Kundenprojekten regeln die jeweiligen Vertragsvereinbarungen die Handhabung.

Bei jeglichen Umsetzungen wird empfohlen, vor Projektstart die Rechtsaufteilung sowie Freigabe für Verwendung und Vermarktung zu vereinbaren.

Der Verein behält sich das Recht vor, bei Freigabe alle über den Verein abgerechneten Projekte für Marketing-Zwecke verwenden zu dürfen.

Bei Publizierungen jeglicher Art sind in jedem Fall alle Beteiligten zu markieren. Es sei denn, es herrschen andere vertragliche Bestimmungen.

Diebstahl von physischem oder digitalem Eigentum wird mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein bestraft und wird strafrechtlich verfolgt.

BC behält sich vor, bei jeglichen Events, Workshops, Projekten und Kollaborationen die Bildrechte deren Mitglieder zu haben und Personen filmen bzw. fotografieren zu dürfen und die Aufnahmen zu Werbe- und Promotionszwecken zeitlos einzusetzen.

## **Artikel 12 – Konkurrenzverbot**

Das Vereins-Klientel\* darf nicht für eigene Geschäfte in derselben Dienstleistung abgeworben werden. Wird ein Kunde des Vereines ohne Rücksprache mit dem Vorstand von einem Mitglied abgeworben, so behält sich der Vorstand vor, das besagte Mitglied aus dem Verein auszuschliessen und eine Geldbusse in ermessener Höhe des daraus entstandenen wirtschaftlichen Schadens auszuhändigen.

Davon ausgeschlossen sind Kunden die bereits vor der Zusammenarbeit mit BC mit betreffendem Mitglied gearbeitet haben.

Kunden von einzelnen oder mehreren Mitgliedern dürfen nicht von anderen Mitgliedern aktiv\*\* für eigene Geschäfte im selben Dienstleistungsbereich abgeworben werden.

\*Als Vereins-Klientel gelten Kunden welche eine oder mehrere Projekte, Arbeiten oder Dienstleistungen mit dem Verein umgesetzt haben.

\*\*aus der Initiative des Mitglieds. Ausgenommen ist ein Kunde, der aus freiem Willen zu einem anderen Mitglied wechselt.

### **Artikel 13 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der AGB's;
5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung des Leitbildes und der Erwartungshaltung;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
8. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
9. Verwaltung des Vereinsvermögens;
10. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 14 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand und dessen Präsidenten vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

### **Artikel 15 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 16 – Abrechnung & Vergütung**

Bei budgetierten Projekten wird ein Mitglied bei Mitwirkung nach einem flexiblen Stundenlohn oder einer Pauschale in Höhe abhängig von der Dienstleistung entlohnt. Der Betrag und die Verteilung (bei mehreren Mitgliedern) werden im Voraus schriftlich kommuniziert, z.B. in einer Offerte.

Zudem wird empfohlen die gegenseitigen Erwartungshaltungen vor Projektstart miteinander abzusprechen.

Bei nicht eingetragener Selbstständigkeit (keine UID-Nummer) eines Mitglieds beträgt dessen jährliche Auszahlungslimite vom Verein 2300 Schweizer Franken.

Für jegliche budgetierten Vereinsarbeiten und Projekte: 10% des Endbetrages exkl. Spesen, Miet- und Materialaufwand bleiben bei BC.

Weitere 10% (gleiche Ausschlüsse der Spesen) gehen als Provision an den Vermittler des Auftrages, vorausgesetzt der Vermittler ist ebenfalls BC-Mitglied. Ohne weitere Vereinbarung ist der Vermittler die Hauptansprechperson des BC in besagter/m Vereinsarbeit/Projekt.

Die übrigen 80% werden unter allen Mitwirkenden gemäss Offerte aufgeteilt.

Gibt es keinen Vermittler, werden 90% unter allen Mitwirkenden aufgeteilt.

Auszahlungen werden nur mit einer gültiger Rechnung getätigt. Die Rechnung darf nach Projektabschluss und Freigabe des Kunden (oder demjenigen der das Projekt initiiert hat) an [accounting@blackoutcollective.art](mailto:accounting@blackoutcollective.art) gesendet werden.

Die Zahlungsfrist der Rechnungen liegt bei 30 Tagen. Ausgenommen sind andere schriftliche Vereinbarungen.

## **Artikel 17 – Sicherheit & Gesundheit**

### **Datenschutz**

Die erhobenen persönlichen Daten z.B. bei der Anmeldung oder sonstigen Angelegenheiten werden vom Vorstand stets mit grösster Sorgfalt behandelt und niemals ohne Rücksprache oder Einverständnis mit Dritten oder Aussenstehenden geteilt.

### **Krankheit & Unfall**

Im Falle einer Krankheit, schützt sich jedes Mitglied selber und die anderen nach bestem Glauben und Willen. Im Krankheitsfall sorgt die verhinderte Person für angemessenen Ersatz, falls eine geplante Dienstleistung nicht mehr selber ausgeführt werden kann. Die Ersatzperson wird entsprechend gebrieft und vorbereitet, sodass das Projekt unbeeinträchtigt fortgeführt werden kann. Auch im Falle eines kurzfristigen Ausfalls oder Notfalls muss entweder eine Stellvertretung organisiert werden oder direkt mit der Projektleitung eine alternative Lösung gefunden werden. Die Versicherung ist die Sache jedes Mitgliedes selber.

### **Persönlichkeitsschutz**

Bei persönlichen Wünschen, Anregungen oder Unwohl-Befinden, darf sich ein Mitglied jederzeit einbringen oder an den Vorstand bzw. die Mitgliederbetreuung wenden. Bei persönlichen Streitereien bei denen andere Mitglieder und/oder der Verein darunter leiden, können die verantwortlichen Streitparteien vom Vorstand bis zur Schlichtung aus dem Verein suspendiert werden.

## **Artikel 18 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden andere vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.

BC haftet nicht für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit aller durch den BC ausgestellten und verbreiteten Dokumenten. Bei der Zusammenwirkung von und mit

Mitgliedern übernimmt *BC* keine Haftung für jegliche entstandenen Schäden. Die Mitglieder haften selber für ihr Tun.

Bei Kollaborationen jeglicher Art, liegt die Verantwortung bei den Involvierten (oder je nach Absprache). *BC* lehnt die Haftung jeglicher aus einer Kollaboration entstehenden Schäden ab.

### **Artikel 19 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

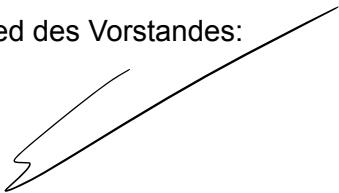
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

### **Artikel 20 – Rechtliche Grundlagen & Inkrafttreten**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Gerichtsstand für jegliche Rechtliche Angelegenheiten ist Zürich.

Diese Statuten werden an der ordentlichen Vereinsversammlung am 2. März 2024 besprochen und bestätigt.

Mitglied des Vorstandes:



.....  
Name: Selia Lakatos

Vorstandsvorsitz:



.....  
Name: Kay Mogg